

Gemeinde
Ittigen
ehrlich
engagiert
stark

# BOTSCHAFT
# des Gemeinderats für die Urnenabstimmung vom 29. November 2026

An der Urnenabstimmung vom 29. November 2026 haben die in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten über die Teilrevision V der Gemeindeordnung vom 28. November 1999, mit Änderungen vom 28. August 2011, 11. März 2012, 24. September 2017 und 9. Juni 2024, abzustimmen.

# Teilrevision V der Gemeindeordnung

## Die Vorlage auf einen Blick

Inhalte der vorliegenden Teilrevision sind:

1. Änderungen Finanzkompetenzen
2. Anpassungen an übergeordnetes Recht
3. Redaktionelle Anpassungen

### 1. Änderungen Finanzkompetenzen

*1.1 Einführung obligatorisches Referendum*

Die geltende Gemeindeordnung überträgt der Gemeindeversammlung weitreichende Finanzkompetenzen. Die Gemeindeversammlung beschliesst einmalige Ausgaben, die 400'000 Franken übersteigen. Der Betrag ist vorbehältlich des fakultativen Referendums (siehe Ziffer 1.2) gegen oben offen.

An den Gemeindeversammlungen nahmen in den letzten Jahren zwischen 1,5 und 6,5 Prozent der Stimmberechtigten teil. Die Stimmbeteiligung an Urnenabstimmungen beträgt je nach Mobilisierungswirkung der eidgenössischen Vorlagen 38 bis 58 Prozent. Um hohe Investitionen breiter abzustützen, soll die Stimmbevölkerung über Grossprojekte in Zukunft an der Urne entscheiden. Ein solches obligatorisches Referendum soll für einmalige Ausgaben von mehr als 2 Millionen Franken eingeführt werden. Bei wiederkehrenden Ausgaben wird der Betrag durch zehn geteilt, was 200'000 Franken ergibt.

Dass Ausgaben ab einer bestimmten Schwelle dem obligatorischen Referendum unterstehen, kennen viele Gemeinden im Berner Mittelland. Darunter sind Gemeinden mit einem Parlament wie Münchenbuchsee, Münsingen,

Ostermundigen, Worb und Zollikofen, aber auch Gemeinden mit einer Gemeindeversammlung wie Belp, Frauenkappelen, Jegenstorf, Meikirch, Mühleberg, Neuenegg und Urtenen-Schönbühl. Die Schwelle, ab welcher einmalige Ausgaben zwingend an der Urne zu beschliessen sind, unterscheidet sich erheblich: Die Bandbreite reicht von 0,5 Millionen bis 5 Millionen Franken.

Die mit der vorliegenden Teilrevision für Ittigen beantragte Schwelle von 2 Millionen Franken liegt im Mittelbereich. Den Ausgaben gleichgestellt sind unter anderem die Gewährung von Darlehen und Bürgschaften, Beteiligungen, Rechtsgeschäfte über Eigentum, Finanzanlagen in Immobilien, die Entwidmung von Verwaltungsvermögen sowie der Verzicht auf Einnahmen. Überschreiten derartige Geschäfte den Betrag von 2 Millionen Franken, müssen sie der Stimmbevölkerung zukünftig an der Urne vorgelegt werden.

Dieser Betrag gilt grundsätzlich auch bei Nachkrediten, wenn die gesamten Kosten eines Vorhabens den Schwellenwert übersteigen. Ausgenommen sind Nachkredite, die zusammen mit der Jahresrechnung vorgelegt werden. Nachkredite in einzelnen Leistungsgruppen gehen in der Regel auf Faktoren zurück, welche die Gemeinde nicht beeinflussen kann. Dies sind zum Beispiel Verschiebungen beim innerkantonalen Lastenausgleich oder Verzögerungen bei Einnahmen aus Subventionen oder der Mehrwertabschöpfung. Andere Gründe können vorschriftsgetreue Buchungen innerhalb des Finanzhaushalts sein. Weil für solche Fälle kein Ermessensspielraum besteht, bringt eine Urnenabstimmung keinen Mehrwert.

*1.2 Aufhebung fakultatives Referendum*

Heute kann gegen einen Beschluss der Gemeindeversammlung, der Ausgaben von mehr als 3 Millionen Franken vorsieht, das Referendum ergriffen werden. Dafür sind die Unterschriften von drei Prozent der Stimmberechtigten nötig. Dies entspricht gegenwärtig rund 210 Personen. Wird das Quorum innerhalb von 30 Tagen erreicht, hat die Stimmbevölkerung über die Vorlage an der Urne zu entscheiden. Dieses Recht, eine Urnenabstimmung zu verlangen, wurde bislang nicht genutzt.

Mit der Einführung des obligatorischen Referendums ab einer Schwelle von 2 Millionen Franken (siehe Ziffer 1.1) erübrigt sich das fakultative Referendum ab 3 Millionen Franken. Die entsprechenden Bestimmungen in der Gemeindeordnung sollen daher aufgehoben werden.

### *1.3 Änderung der Steueranlage*

Seit 2019 hat die Gemeindeversammlung die Steueranlage fünfmal angepasst. Zunächst wurde der Steuerfuss in drei Stufen gesenkt und dann in zwei aufeinanderfolgenden Jahren wieder angehoben. Die letzte Erhöhung betraf auch die Liegenschaftssteuer. Die Steuereinnahmen bestimmen den finanziellen Spielraum innerhalb des Aufgaben- und Finanzplans (AFP), den die Stimmberechtigen jeweils mit dem Budget für das Folgejahr gutheissen. Mit dem AFP genehmigen sie einerseits die Globalbudgets für neun Leistungsgruppen und die zugehörigen Wirkungsziele. Andererseits legen sie die für die Finanzierung nötige Steueranlage fest und bringen damit ihre Zahlungsbereitschaft zum Ausdruck.

Weil die Steueranlage die gesamte Wohnbevölkerung von Ittigen betrifft und auch die Standortattraktivität tangiert, soll der AFP der Stimmbevölkerung neu als Urnengeschäft vorgelegt werden, wenn die Steueranlage ändert. Auf diesem Weg steigt die Legitimation, wenn aufgrund höherer Kosten oder erweiterten Dienstleistungen die Steuern angehoben werden müssen oder wenn die Steuern infolge einer günstigen Entwicklung der Finanzen gesenkt werden können.

### *1.4 Auswirkungen*

Würden die mit dieser Teilrevision vorgeschlagenen Finanzkompetenzen bereits gelten, hätte in den letzten zehn Jahren über insgesamt 21 Vorlagen – 17 Sachgeschäfte und fünfmal das Budget der Erfolgsrechnung einschliesslich der Leistungsgruppendefinitionen – an der Urne und nicht an der Gemeindeversammlung abgestimmt werden müssen. Weil viele Grossprojekte wie Schulanlagen bereits beschlossen und in Umsetzung sind, ist abgeleitet aus der Investitionsplanung in den nächsten Jahren bei gleichbleibender Steueranlage nunmehr mit insgesamt vier bis fünf Urnengeschäften zu rechnen.

Für Urnenabstimmungen stehen in der Regel vier eidgenössische Termine pro Jahr zur Verfügung. Die Geschäfte würden sich durch den Urnengang somit im Vergleich zu einem Beschluss durch die Gemeindeversammlung zeitlich nicht verzögern. Solange die Unterlagen gemeinsam mit den eidgenössischen und kantonalen Vorlagen versandt werden, fallen ausschliesslich Mehrkosten für Drucksachen von rund 6‘000 Franken pro Urnengang an. Für die Auszählung entsteht dem Stimmausschuss ein zusätzlich zu entschädigender Aufwand.

Eine Urnenabstimmung bewirkt eine höhere Stimmbeteiligung, weil sich das Zeitfenster für die Stimmabgabe nicht auf einen einzelnen Abend beschränkt. Auf der anderen Seite kann sich die Stimmbevölkerung an einer Gemeindeversammlung einbringen und konkrete Anträge stellen. Bei einem Urnengeschäft müssen andere Formate geschaffen werden, damit die Bevölkerung das Vorhaben kennenlernen und diskutieren kann.

Lehnen die Stimmberechtigten das Budget ab, dürfen bis zu einer rechtsgültigen Wiedervorlage nur gebundene Ausgaben getätigt werden. Das sind all jene Ausgaben, zu denen die Gemeinde gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist. Das Risiko, dass das Budget abgelehnt wird, dürfte bei einer Anhebung der Steueranlage und somit an der Urne etwas grösser sein. Wird das Budget in einer Urnenabstimmung abgelehnt, ist das überarbeitete Budget wiederum an der Urne vorzulegen, auch wenn auf eine Anpassung der Steueranlage verzichtet wird. Beschliesst die Gemeindeversammlung entgegen dem Antrag des Gemeinderats eine Änderung der Steueranlage, müssen die Stimmberechtigten das Budget mit der neuen Steueranlage auch an der Urne annehmen. Bis ein rechtskräftiger Urnenentscheid vorliegt, verfügt die Gemeinde über kein genehmigtes Budget und darf nur gebundene Ausgaben tätigen.

## 2. Anpassungen an übergeordnetes Recht

### *2.1 Aufsicht über den Datenschutz*

Am 3. Dezember 2025 nahm der Grosse Rat des Kantons Bern das revidierte Datenschutzgesetz (KDSG) an. Eine wesentliche Neuerung im KDSG betrifft Gemeinden mit einer Einwohnerzahl unter 25'000. Sie fallen neu in die Zuständigkeit der kantonalen Datenschutzbehörde (DSB). Die kommunalen Datenschutzaufsichtsstellen verlieren damit ihr Mandat.

In der Gemeinde Ittigen nimmt die Geschäftsprüfungskommission (GPK) die Aufsicht über den Datenschutz wahr. Aufgaben und Zuständigkeiten der GPK sind im Anhang zur Gemeindeordnung geregelt. Weil insbesondere die Aufsichtsfunktion mit dem Inkrafttreten des revidierten KDSG auf 1. September 2026 an die DSB überging, entfällt diese Zuständigkeit der GPK. Sie soll sich aber weiterhin mit Fragen zum Datenschutz befassen, soweit der Kanton nicht zuständig ist, und die Gemeindeversammlung über den Stand orientieren. Diese Aufgabe soll die GPK im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Prüfung des Risikomanagements wahrnehmen, die neu in den Anhang zur Gemeindeordnung aufgenommen wird.

*2.2 Verweis auf kantonales Gesetz*

Das vormalige KDSG regelte die Bearbeitung von Personendaten durch die Einwohnerkontrolle. Das neue KDSG definiert in erster Linie die Grundsätze des Datenschutzes. Deren Anwendung wurde hingegen aus dem KDSG herausgelöst und in Spezial- oder Fachgesetze übertragen. Die Regelungen zu Listenauskünften sind in das Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer eingeflossen. Aus diesem Grund wird der Verweis auf die kantonale Gesetzgebung in der Bestimmung zum Datenschutz (Artikel 6a) entsprechend angepasst.

### 3. Redaktionelle Anpassungen

Die Teilrevision V der Gemeindeordnung wird zum Anlass genommen, einen sprachlichen Fehler in Artikel 12 Absatz 4 zu berichtigen. Zudem soll die Bezeichnung «Produktedefinition» in den Artikeln 4 und 5 sowie Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe i durch die im Ittiger Führungsmodell für einen wirkungsorientierten Finanzhaushalt verwendete «Leistungsgruppendefinition» ersetzt werden. Diese beschliesst die Stimmbevölkerung jeweils zusammen mit dem Budget der Erfolgsrechnung für das Folgejahr.

## Inkrafttreten

Die Änderungen vom 29. November 2026 sollen auf den 1. Februar 2027 in Kraft treten.

## Ergebnisse der Vernehmlassung

Über die Teilrevision V fand vom 3. Dezember 2025 bis 2. März 2026 eine Vernehmlassung statt. Sechs Parteien reichten eine schriftliche Stellungnahme ein. Es sind dies in der Reihenfolge des Posteingangs die SP, die EVP, die BVI, die Mitte, die GLP und die Grünen. Während die SP, die Mitte und die Grünen mit der Vorlage vollumfänglich einverstanden sind, befürchtet die GLP eine Abwertung der Gemeindeversammlung und sieht keinen Bedarf für eine Änderung der Finanzkompetenzen.

Die EVP ist mit dem obligatorischen Referendum ab einer Schwelle von 2 Millionen Franken einverstanden, erwartet aber für solche Geschäfte alternative Diskussionsgefässe für die Bevölkerung. Die BVI will ein obligatorisches Referendum aus verwaltungsökonomischen Gründen erst für einmalige Ausgaben von über 5 Millionen Franken vorsehen. Zudem soll das fakultative Referendum beibehalten werden und bereits bei Ausgaben ab 400'000 Franken ergriffen werden können.

Die BVI und die GLP weisen darauf hin, dass Gemeinden, die das Budget bei einer Änderung der Steueranlage an der Urne beschliessen, in der Regel über ein Parlament verfügen. Die EVP sieht aufgrund der hybriden Zuständigkeiten in Abhängigkeit der Steueranlage eine erhöhte Gefahr von taktischen Manövern. Zudem erhöht sich ihrer Ansicht nach das Risiko, dass die Gemeinde Anfang Jahr kein genehmigtes Budget hat und nur noch gebundene Ausgaben tätigen darf.

Die BVI will die Teilrevision der Gemeindeordnung um weitere Elemente erweitern. So soll die Kompetenz zur Erhöhung des Stellenetats wiederum der Gemeindeversammlung übertragen werden. Ausserdem soll die Wahl des Schulmodells der Gemeindeversammlung obliegen.

## Stellungnahme Gemeinderat

Der Gemeinderat erachtet die Schwelle von 5 Millionen Franken als zu hoch. Gemäss der Investitionsplanung übersteigt in den nächsten Jahren nur ein einziges Geschäft diese Summe. Alle weiteren könnte weiterhin die Gemeindeversammlung beraten. Die Ausdehnung des fakultativen Referendums auf eine Bandbreite von 0,4 Millionen bis 5 Millionen beseitigt die organisatorischen Hürden, die rund 210 Unterschriften innerhalb von 30 Tagen zu sammeln, nicht.

Die Änderung der Steueranlage als Jongliermasse zu nutzen, um die Mehrheitsfähigkeit des Budgets zu beeinflussen, scheint abwegig, zumal zwischen den Zuständigkeiten nicht hin und her gewechselt werden kann. Die Gemeinde Meikirch, die über kein Parlament verfügt, kennt seit einigen Jahren ebenfalls eine hybride Zuständigkeit bei der Budgetgenehmigung und hat gute Erfahrungen damit gemacht.

Bei der Teilrevision III der Gemeindeordnung im September 2017 wurde die Zuständigkeit für den Stellenetat von der Gemeindeversammlung vollumfänglich

auf den Gemeinderat übertragen. Vorher durfte der Gemeinderat den Etat nur um maximal 100 Stellenprozente erhöhen. Die heutige Regelung hat sich bewährt und steht im Einklang mit der wirkungsorientierten Verwaltungsführung innerhalb von Globalbudgets. Den Stimmberechtigten die Entscheidung zu überlassen, ob die Gemeinde Leistungen mit eigenem Personal oder über externe Mandate erbringen soll, ist nicht sachgerecht. Überdies vermittelt die Anzahl Stellen allein kein vollständiges Bild, da insbesondere in der Sozialhilfe die Stellen an die Fallzahlen gekoppelt und lastenausgleichsberechtigt sind. Finanzielle Mittel erhält die Gemeinde auch für die Kinder- und Jugendfachstelle sowie für die Schulsozialarbeit.

Ob die Wahl des Schulmodells der Gemeindeversammlung zu übertragen ist, kann im Rahmen der anstehenden Revision des Bildungsreglements aufgegriffen werden. Eine allfällige Änderung kann die Gemeindeversammlung direkt beschliessen. In der Gemeindeordnung dafür eine Grundlage zu schaffen, ist nicht nötig.

Die vorliegende Teilrevision V der Gemeindeordnung ermöglicht die bessere demokratische Abstützung von finanziellen Beschlüssen mit einer grossen Tragweite. Zwei Änderungen sind zudem aufgrund von übergeordnetem Recht notwendig.

## Kantonale Vorprüfung

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) hat die vorliegende Teilrevision V der Gemeindeordnung vorgeprüft. Der Vorprüfungsbericht lautet positiv, die notwendige oberinstanzliche Genehmigung wurde damit in Aussicht gestellt. Den Anregungen des AGR zum Vorprüfungsentwurf ist mit der unterbreiteten Vorlage Rechnung getragen.

**Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, der Teilrevision V der Gemeindeordnung vom 28. November 1999, mit Änderungen vom 28. August 2011, 11. März 2012, 24. September 2017 und 9. Juni 2024, zuzustimmen.**

## Stellungnahme Geschäftsprüfungskommission

Die Änderung der Finanzkompetenzen war innerhalb der Parteien umstritten. Was hätte die interessierte Bevölkerung dazu gesagt? Gerade diese wurde zu diesem Geschäft nicht einbezogen, obwohl im Antrag festgehalten wird, dass «andere Formate geschaffen werden, damit die Bevölkerung neu dem obligatorischen Referendum unterstellte Geschäfte kennenlernen und darüber diskutieren kann». Aus Sicht der GPK ist nicht nachvollziehbar, weshalb dies ausgerechnet beim Geschäft, das diese Änderung auslöst, nicht gemacht wurde.

Es ist positiv, wenn künftig möglichst viele Stimmberechtigte mitbestimmen. Es bringt jedoch wenig, wenn die Mehrheit der Stimmenden das Geschäft nur aus der Botschaft kennt und sich vorgängig nicht konstruktiv einbringen kann.

Der vorgeschlagene Prozess für Änderungen der Steueranlage führt zudem dazu, dass das Risiko eines nicht genehmigten Budgets steigt. Dadurch könnte Ittigen häufiger im ersten Halbjahr nur gebundene Ausgaben tätigen dürfen. Dies liegt daran, dass die Stimmberechtigten an der Urne nur zu einer Zahl Ja oder Nein sagen können. An der Gemeindeversammlung kann hingegen ein Kompromiss erarbeitet werden.

Die Geschäftsprüfungskommission hat die vorliegenden Unterlagen geprüft und mit den hier dargestellten Ergänzungen für entscheidungsreif befunden.

## Änderungen Teilrevision V
## ÜBERSICHT

| | Geltende Fassung | Änderungen |
|---|---|---|
| Produkte, Leistungsaufträge | **Art. 4**<br>Die Gemeinde kann für bestimmte Aufgaben vom üblichen Kreditbewilligungsverfahren abweichen, indem<br>*a* die Stimmberechtigten in den Grundzügen die Menge und die Qualität der zu erbringenden Leistung und die beabsichtigte Wirkung (Produktedefinition) in Kenntnis der damit verbundenen Kosten bestimmen (Art. 30 Abs. 1 Bst. i) und<br>*b* der Gemeinderat die beschlossenen Produktedefinitionen in Form von Leistungsaufträgen zuhanden der Verwaltung konkretisiert. | **Art. 4**<br>Die Gemeinde kann für bestimmte Aufgaben vom üblichen Kreditbewilligungsverfahren abweichen, indem<br>*a* die Stimmberechtigten in den Grundzügen die Menge und die Qualität der zu erbringenden Leistung und die beabsichtigte Wirkung (Leistungsgruppendefinition) in Kenntnis der damit verbundenen Kosten bestimmen (Art. 30 Abs. 1 Bst. i) und<br>*b* der Gemeinderat die beschlossenen Leistungsgruppendefinitionen in Form von Leistungsaufträgen zuhanden der Verwaltung konkretisiert. |
| Führungsinstrumente | **Art. 5**<br>[1] Beschliessen die Stimmberechtigten Produktedefinitionen im Sinn von Artikel 4, stellt der Gemeinderat sicher, dass die Leistungen bezüglich Menge, Qualität, Wirkung und Kosten den beschlossenen Vorgaben entsprechen. | **Art. 5**<br>[1] Beschliessen die Stimmberechtigten Leistungsgruppendefinitionen im Sinn von Artikel 4, stellt der Gemeinderat sicher, dass die Leistungen bezüglich Menge, Qualität, Wirkung und Kosten den beschlossenen Vorgaben entsprechen. |
| Datenschutz | **Art. 6a**<br>[4] Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Bekanntgabe von Daten in Form von Listenauskünften nach Datenschutzgesetz und der kantonalen Informationsgesetzgebung. | **Art. 6a**<br>[4] Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Bekanntgabe von Daten in Form von Listenauskünften nach dem Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt von Schweizerinnen und Schweizer und der kantonalen Informationsgesetzgebung. |
| Nachkredite | **Art. 19**<br>[1] Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über einen Nachkredit werden der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zusammengerechnet.<br>[2] Beträgt der Nachkredit zu einem durch die Stimmberechtigten | **Art. 19**<br>[1–2] *unverändert*<br>[3] (neu) Nachkredite für beschlossene Leistungsgruppendefinitionen im Sinn von Artikel 4 beschliesst in jedem Fall die Gemeindeversammlung zusammen mit der Jahresrechnung (Art. 30 Abs. 1 Bst. c). |

| | Geltende Fassung | Änderungen |
|---|---|---|
| | beschlossenen Kredit weniger als zehn Prozent dieses Kredits und übersteigt er die Ausgabenzuständigkeit des Gemeinderates nicht, beschliesst ihn der Gemeinderat. | |
| Urnenabstimmungen b Sachgeschäfte | **Art. 29**<br>1 Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne<br>*a* die Gemeindeordnung,<br>*b* einmalige Ausgaben über drei Millionen Franken, wenn das Referendum zustande gekommen ist (Art. 31 Abs. 1). | **Art. 29**<br>1 Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne<br>*a* die Gemeindeordnung,<br>*b* einmalige Ausgaben von über zwei Millionen Franken,<br>*c* (neu) das Budget der Erfolgsrechnung und die Steueranlage, falls sich die Steueranlage gegenüber dem Vorjahr ändert,<br>*d* (neu) Leistungsgruppendefinitionen im Sinn von Artikel 4 mit Einschluss des damit verbundenen Nettoaufwandes, falls sich die Steueranlage gegenüber dem Vorjahr ändert. |
| Gemeindeversammlung | **Art. 30**<br>1 Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung<br>*a* Reglemente mit Ausnahme der Gemeindeordnung,<br>*b* die baurechtliche Grundordnung,<br>*c* die Jahresrechnung, *<br>*d* das Budget der Erfolgsrechnung und die Steueranlage, *<br>e unter Vorbehalt des Referendums (Art. 31 Abs. 1) einmalige Ausgaben von über drei Millionen Franken,<br>*f* einmalige Ausgaben von über 400 000 Franken,<br>*g* den Eintritt in einen oder den Austritt aus einem Gemeindeverband,<br>*h* von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern damit für die Gemeinde eine Ausgabe verbunden ist, welche die Zuständigkeit des Gemeinderates überschreitet, | **Art. 30**<br>1 Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung<br>*a* Reglemente mit Ausnahme der Gemeindeordnung,<br>*b* die baurechtliche Grundordnung,<br>*c* die Jahresrechnung, *<br>d das Budget der Erfolgsrechnung und die Steueranlage unter Vorbehalt von Art. 29 Abs. 1 Bst. c, *<br>*e* …<br>*f* einmalige Ausgaben von über 400 000 Franken bis zwei Millionen Franken,<br>*g* den Eintritt in einen oder den Austritt aus einem Gemeindeverband,<br>*h* von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern damit für die Gemeinde eine Ausgabe verbunden ist, welche die Zuständigkeit des Gemeinderates überschreitet, |

| | Geltende Fassung | Änderungen |
|---|---|---|
| | *i* allfällige Produktedefinitionen im Sinn von Artikel 4 mit Einschluss des damit verbundenen Nettoaufwandes,<br>*j* … * | *i* Leistungsgruppendefinitionen im Sinn von Artikel 4 mit Einschluss des damit verbundenen Nettoaufwandes unter Vorbehalt von Art. 29 Abs. 1 Bst. d<br>*j* … * |
| Referendum | **Art. 31**<br>[1] Drei Prozent der Stimmberechtigten können innert 30 Tagen seit Veröffentlichung des entsprechenden Beschlusses mittels Unterschrift verlangen, dass ein Beschluss der Gemeindeversammlung betreffend eine einmalige Ausgabe von über drei Millionen Franken der Urnenabstimmung unterbreitet wird.<br>[2] Beschlüsse nach Absatz 1 werden im amtlichen Publikationsorgan bekanntgemacht. * | **Art. 31**<br>*aufgehoben* |
| Inkrafttreten | **Art. 46**<br>[1] Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft.<br>[2] Die Bestimmungen über die Wahlen von Gemeindebehörden treten auf den 1. Januar 2000 in Kraft.<br>[3] Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnung vom 29. April 1982 aufgehoben.<br>[4] Die von den Stimmberechtigten am 28. August 2011 angenommenen Änderungen der Art. 6a und Art. 14 Abs. 2 treten auf den Zeitpunkt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Änderungen tritt das Datenschutzreglement der Einwohnergemeinde Ittigen vom 2. Dezember 1987 ausser Kraft.<br>[5] Die von den Stimmberechtigten am 28. August 2011 angenommenen Änderungen der Art. 28 Abs. 2 und | **Art. 46**<br>[1–9] *unverändert*<br>[10] Die von den Stimmberechtigten am 29. November 2026 angenommene Änderung von Art. 4 Bst. a und b, Art. 5 Abs. 1, Art. 6a Abs. 4, Art. 12 Abs. 4, Art. 19 Abs. 3, Art. 29 Abs. 1 Bst. b, c und d, Art. 30 Abs. 1 Bst. d, e, f und i, Art. 31 und des Anhangs Abs. 5 Bst. f treten auf den 1. Februar 2027 in Kraft. |

| | Geltende Fassung | Änderungen |
|---|---|---|
| | Art. 41 Abs. 1 sowie des Anhangs der Gemeindeordnung, Ziff. III, treten auf den 1. Januar 2013 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Änderungen treten die bisherigen Ziff. III und IV des Anhangs ausser Kraft.<br>[6] Die von den Stimmberechtigten am 11. März 2012 angenommenen Änderungen der Art. 9 Bst. a und b, Art. 24 Bst. c, Art. 28 Abs. 2 Bst. c, Art. 41 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2, Art. 42 Abs. 1 sowie des Anhangs der Gemeindeordnung, Ziff. II, treten auf den 1. März 2013 in Kraft.<br>[7] Die von den Stimmberechtigten am 24. September 2017 angenommenen Änderungen von Art. 14 Abs. 2 Bst. a, Art. 18, Art. 24 Bst. c-e, Art. 30 Abs. 1 Bst. c, d und j sowie Abs. 2, Art. 31 Abs. 2, Art. 38 Abs. 3, Art. 39 Abs. 3-5 und Art. 40 Abs. 1 Bst. e und f sowie Abs. 2 Bst. b und des Anhangs, Ziff. I Abs. 5 Bst. b, treten auf den 1. Januar 2018 in Kraft.<br>[8] Die von den Stimmberechtigten am 24. September 2017 angenommenen Änderungen von Art. 28 Abs. 2 und Art. 41 Abs. 1 sowie des Anhangs, Ziff. III Abs. 1-7, treten auf den 1. August 2018 in Kraft.<br>[9] Die von den Stimmberechtigten am 9. Juni 2024 angenommene Änderung von Art. 12 Abs. 1, Art. 31 Abs. 2, Art. 37a, Art. 37b, Art. 37c, Art. 38 Abs. 2 und Abs. 4, Art. 39 Abs. 4bis, Art. 41 Abs. 1–3 sowie des Anhangs, Ziff. II und III, treten auf den 1. Oktober 2024 in Kraft. | |

| | Geltende Fassung | Änderungen |
|---|---|---|
| | **ANHANG<br>ZUR GEMEINDEORDNUNG<br>Geschäftsprüfungskommission** | **ANHANG<br>ZUR GEMEINDEORDNUNG<br>Geschäftsprüfungskommission** |
| Zuständigkeiten | [5] Die Geschäftsprüfungskommission<br>*a* prüft die Vorlagen, die der Gemeinderat den Stimmberechtigten zum Beschluss unterbreitet,<br>*b* prüft den Finanzplan, das Budget und das Rechnungsergebnis, *<br>*c* überwacht den ordnungsgemässen Vollzug der von den Stimmberechtigten gefassten Beschlüsse,<br>*d* kontrolliert nach pflichtgemässem Ermessen, ob die gesteckten Ziele im Sinn von Artikel 4 Buchstabe a erreicht werden und der Gemeinderat die Verwaltungsorganisation gemäss Artikel 40 vollzieht,<br>*e* kontrolliert nach pflichtgemässem Ermessen, ob Behörden und Verwaltung die gesetzlichen Vorschriften einhalten,<br>*f* behandelt Datenschutzfragen als Aufsichtsstelle über den Datenschutz,<br>*g* nimmt weitere, nicht dauernde Aufgaben wahr, die ihr durch die Gemeindeversammlung übertragen werden. | [5] Die Geschäftsprüfungskommission<br>*a–e unverändert*<br>*f* überprüft nach pflichtgemässem Ermessen das Risikomanagement,<br>*g unverändert.* |







Papier: Refutura FSC® (100 % Altpapier, $CO_2$-neutral)